

Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG)

Änderung vom 4. Dezember 2012

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 5. September 2012,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden vom 19. Oktober 2011 wird wie folgt geändert:

Art. 55a

Zur Finanzierung des kantonalen Anteils an der Kandidatur sowie den Investitions-, Sicherheits- und weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Olympischen Winterspiele 2022 in Graubünden werden Reserven im Umfang von 300 Millionen Franken gebildet. Reserven für Olympische Winterspiele 2022

II.

Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.